

Verein der Thüringer Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen e.V.

Thüringer Verwaltungsrichterverein
c/o VG Weimar • Jenaer Str. 2 a • 99426 Weimar

Ministerium für Migration, Justiz
und Verbraucherschutz
Werner-Seelenbinder-Str. 5
99096 Erfurt

Nur per Mail: [poststelle@
tmmjv.thueringen.de](mailto:poststelle@tmmjv.thueringen.de)

12. Juni 2023

**Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung
im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten
Ihr Schreiben an den Haupttrichterrat beim Thüringer Oberverwaltungsgericht
vom 22. Mai 2023 (Az. 1030-27-1215/22-4-32434/2023)
und an den Verein der Thüringer Verwaltungsrichter und Verwaltungs-
richterinnen e.V. vom 31. Mai 2023 (Az. 1030-27-1215/22-4-34526/2023)**

Sehr geehrter Herr

der Haupttrichterrat beim Thüringer Oberverwaltungsgericht und der Verein der Thüringer Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen möchten gemeinsam zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten Stellung nehmen. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Das Gesetz beschränkt sich darauf, ein Amt für Migration und Integration zu errichten und die bestehenden Zuständigkeiten für Migrations- und Integrationsangelegenheiten vom Thüringer Landesverwaltungsamt auf dieses neue Amt zu übertragen. Dieser verwaltungsorganisatorische Vorgang berührt Interessen der Verwaltungsrichterinnen und -richter nicht und wir sehen deshalb keinen Anlass für eine Stellungnahme.

Hinweisen möchten wir allerdings auf den Verzicht auf ein Widerspruchsverfahren „bei ausländerrechtlichen Entscheidungen“, der aktuell in § 9 Abs. 2 Nr. 1 AGVwGO geregelt ist und zukünftig in einen § 9c Abs. 1 Nr. 3 AGVwGO geregelt sein soll.

1. Bei Gelegenheit der Änderung sollte die Vorschrift terminologisch neu gefasst werden. Statt „Ausländerrecht“ sollte der seit 2004 bundesrechtlich eingeführte Begriff „Aufenthaltsrecht“ verwendet werden.
2. Der generelle Verzicht auf das Widerspruchsverfahren in diesem Rechtsgebiet hat sich aufgrund unserer Erfahrung in der gerichtlichen Praxis nur teilweise bewährt.

Der Verzicht auf das Widerspruchsverfahren sollte in erster Linie an dem Ziel der Gewährung effektiven Rechtsschutzes für die Bürgerinnen und Bürger ausgerichtet sein. Nur in den Fällen, in denen sich das Widerspruchsverfahren als verzögernde Durchlaufstation

erweist, weil im Widerspruchsverfahren keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind, halten wir den Verzicht für sachgerecht. Dies ist bei Verwaltungsakten des Thüringer Landesverwaltungsamtes und auch eines zukünftigen Amtes für Migration und Integration der Fall. Hier sind Ausgangs- und Widerspruchsbehörde identisch (vgl. § 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VwGO), sodass es bei dem Verzicht auf das Widerspruchsverfahren bleiben kann.

Etwas anderes gilt bei aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen der Landkreise und kreisfreien Städte. Hier sind Ausgangs- und Widerspruchsbehörde nicht identisch, und deshalb ist das Widerspruchsverfahren aus unserer Sicht sinnvoll. So kann die übergeordnete Widerspruchsbehörde für eine Einheitlichkeit der Rechtsanwendung in den Ausgangsbehörden sorgen. Auch ist zu beachten, dass die Widerspruchsbehörde etwaige Verfahrensfehler der Ausgangsbehörde heilen kann und bei Ermessensentscheidungen (anders als das Gericht) befugt ist, die Ermessensausübung umfassend zu prüfen und gegebenenfalls zu ersetzen.

Wir beobachten bei den an den Verwaltungsgerichten anhängigen Klageverfahren, dass es immer wieder zu Konstellationen kommt, in denen bei Durchführung eines Widerspruchsverfahrens der gerichtliche Rechtsstreit hätte vermieden werden können, weil eine Widerspruchsbehörde regulierend hätte eingreifen können. Es zeigt sich, dass mitunter tatsächliche Probleme, die zum Beispiel auf Sprach- und Kulturbarrieren beruhen, Anlass für einen Rechtsstreit sind. Solche Probleme in einem Widerspruchsverfahren zu klären, würde für die Betroffenen eine Erleichterung bedeuten, da der Gang zum Gericht häufig als eine Hürde empfunden wird. Denn das Widerspruchsverfahren ist kostengünstiger als das gerichtliche Verfahren und hier ist auch kein Kostenvorschuss wie bei der Klageerhebung zu leisten.

Deshalb möchten wir anregen, den generellen Verzicht auf das Widerspruchsverfahren in aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten zu überprüfen und gegebenenfalls auf Verwaltungsakten des Thüringer Landesverwaltungsamtes und eines zukünftigen Amtes für Migration und Integration zu beschränken.

3. Schließlich ist uns aufgefallen, dass das TMMJV von einem zusätzlichen Personalbedarf bei dem neuen Amt für Migration und Integration ausgeht und insbesondere mit Personalkosten „im Umfang von sieben zusätzlichen Vollzeitäquivalenten“ rechnet. Diese sollen zwar bei zukünftigen Anmeldungen für den Haushalt des TMMJV berücksichtigt werden. Wir möchten allerdings ausdrücklich darauf hinweisen, dass es bei ausbleibenden Haushaltsmitteln und angesichts des Personalbedarf innerhalb der Justiz durch die kommenden Ruhestandseintritte keinesfalls eine Stellenverschiebung zulasten der Gerichte geben darf.

Mit freundlichen Grüßen